

Spirituosensteuer

1. Allgemeines

- a) Auf alkoholhaltigen Erzeugnissen zu Trink- und Genusszwecken ist bei der Einfuhr grundsätzlich die Spirituosensteuer (SpSt) zu entrichten (Ausnahmen siehe Ziffer 2 hiernach). Die gängigsten Tarifnummern sind auf der Seite «Anzeige Details», «Zusatzabgaben» durch den Hinweis «SpSt» kenntlich gemacht. Die Steuerpflicht gilt jedoch auch für ethylalkoholhaltige Erzeugnisse, die der Alkoholgesetzgebung unterliegen und für die im Tares kein Hinweis auf die zu entrichtende Steuer platziert wurde.
- b) Für Waren mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % Vol werden keine Spirituosensteuern erhoben.
- c) Nicht unter den Begriff «zu Trink- und Genusszwecken» fallen Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten sowie Produkte für wissenschaftliche, chemische oder technische Zwecke. Bestehen Zweifel, ob eine Spirituosensteuer zu erheben ist, so entscheidet das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).
- d) Erzeugnisse gewisser Tarifnummern können «zur Herstellung alkoholfreier Lebensmittel» (Verwendungsbezeichnung in der Zollanmeldung) ohne Spirituosensteuer veranlagt werden. Bedingung ist eine Verwendungsbewilligung des BAZG. Es handelt sich um Zubereitungen zur industriellen oder gewerblichen Herstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Lebensmittelzusatzstoffen, sofern die konsumfertigen Erzeugnisse keinen Alkohol mehr enthalten.
- e) Für die Erhebung der Spirituosensteuer ist der im Erzeugnis vorhandene Alkohol (= effektive Gradstärke) massgebend. Der Gesamtalkoholgehalt spielt nur bei der Tarifeinreihung von gewissen Erzeugnissen eine Rolle (vgl. [Schweizerische Anmerkung 1 zum Kapitel 22](#) und [Tares Erläuterungen](#), Schweizerische Erläuterungen zur Tarif-Nr. 2204).

2. Begriff «ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse»

Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse gelten als «Gärprodukte». Darunter sind zu verstehen:

- a) Wein, Obstwein (gem. [Art. 91](#) der Verordnung des EDI über Getränke), verdünnter Obstwein, Bier, Fruchtwein (gem. [Art. 102](#) der Verordnung des EDI über Getränke);
- b) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (Tarifnummer 2205);
- c) unvermischte gegorene Getränke aus anderen Rohstoffen, wie Reiswein, Met usw. (vgl. auch [Tares Erläuterungen](#), 2206, Ziff. 3-10);
- d) Panachés, d.h. Mischgetränke aus Bier und Limonade (ex Tarif-Nr. 2206.0090);
- e) Mischgetränke aus Schaumweinen oder Naturweinen der Tarif-Nr. 2204 (sog. Weincocktails, Tarif-Nr. 2206.0090).

Sofern diese Erzeugnisse

- einen Alkoholgehalt von nicht mehr als 18 % Vol. (Naturweine) bzw. 15 % Vol (andere Getränke) und
 - keinen Zusatz von gebrannten Wassern
- aufweisen, ist **keine** Spirituosensteuer zu entrichten.

Andere alkoholhaltige Erzeugnisse mit über 1,2 % Vol zu Trink- und Genusszwecken (wie z. B. Lebensmittel) unterliegen nicht der Alkoholgesetzgebung, wenn sie ausschliesslich Gäralkohol enthalten.

Gärprodukte mit mehr als 1,2 % Vol Alkohol, die mit ethanolhaltigen Aromen und/oder Essenzen versetzt wurden, deren Anteil am Gesamtalkoholgehalt 0,5 % Vol übersteigt, unterstehen hingegen dem Alkoholgesetz.

Im Zweifelsfall entscheidet gem. Artikel 57 Absatz 2 der Alkoholverordnung ([AIKV; SR 680.11](#)) das BZG.

3. Steuersätze (Zusatzabgabenartencode: 280)

- A) Die Steuer beträgt Fr. 29.00 je Liter 100 % Alkohol (**Zusatzabgabenschlüssel 001**).
- B) Dem ermässigten Steuersatz von Fr. 14.50 je Liter 100 % Alkohol unterliegen (**Zusatzabgabenschlüssel 002**):
- a) Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nr. 2206);
 - b) Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nrn. 2204.2150, 2250 und 2960, Begriffe s. [Tares Erläuterungen](#), 2204, Schweizerische Erläuterungen, Ziff. 1-3);
Ausnahme: Süssweine ohne zugesetzten Alkohol, mit einem Zuckergehalt von mindestens 45 g/l und einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol, jedoch nicht mehr als 18 % Vol, unterliegen nicht der Spirituosensteuer.
 - c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol (ex Tarif-Nr. 2205).
- C) Der Sondersteuer von Fr. 116.00 je Liter 100 % Alkohol unterliegen (**Zusatzabgabenschlüssel 003**):
- Alcopops, d.h. süsse alkoholhaltige Getränke, die sich aus einem Gemisch von gebrannten Wassern und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen alkoholhaltigen oder -freien Getränken zusammensetzen. Als gebranntes Wasser gilt neben Spirituosen auch Gäralkohol (z.B. Bier, Wein, Apfelwein), der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr der sogenannten «guten Herstellungspraxis» entspricht. Alcopops weisen einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol, jedoch weniger als 15 % Vol auf. Sie enthalten mindestens 50 Gramm Zucker pro Liter, ausgedrückt als Invertzucker, oder einen anderen Süsstoff und in der Regel weitere Zutaten wie Aroma- oder Farbstoffe. Sie gelangen konsumfertig gemischt in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Handel.
- D) Alkoholhaltige Esswaren (z.B. Schokoladen, Patisserie) werden nach dem Ansatz des darin enthaltenen alkoholischen Erzeugnisses besteuert.

Bestehen Zweifel über die Höhe des Steuersatzes, so entscheidet das BAZG ([Art. 57 Abs 2 AlkV](#))..

4. Angaben in der Einfuhrzollanmeldung

- a) Im Feld «Zusatzabgaben» ist der genaue Alkoholgehalt in % Vol anzugeben. Die Berechnung der Literzahlen muss nachvollziehbar sein.
- b) Das BAZG kann Importeuren und Importeurinnen bewilligen, Spirituosen unter Steueraussetzung in Steuerlager zu bringen. Die Spirituosensteuer wird erst bei der Auslagerung direkt durch das BAZG erhoben. Die Inhaber einer entsprechenden Bewilligung werden im Ethanol- und Spirituosenregister (siehe www.bazg.admin.ch → Themen → Alkohol → [Ethanol- und Spirituosenregister](#)) geführt. Um von der Veranlagung unter Steueraussetzung zu profitieren, sind auf den Einfuhrdokumenten die betroffenen Waren mit dem **Zusatzabgabenschlüssel 200** anzumelden (= Ansatz Fr. 0.00). Die Veranlagung unter Steueraussetzung ist für gebrannte Wasser und Erzeugnisse, die gebrannte Wasser enthalten der Tarifnummern 1901.9045, 2106.9029, 2204, 2205, 2206, 2207.1000, 2208, 3302.1000 möglich. Für andere alkoholhaltige Erzeugnisse (z.B. Schokolade der Tarif-Nr. 1806 oder Patisseriewaren der Tarif-Nr. 1905) ist die SpSt in jedem Fall bei der Einfuhr zu erheben.
- c) Das BAZG kann Importeuren und Importeurinnen bewilligen, nicht denaturierten Ethylalkohol gegen Vorhandensein einer Verwendungsbewilligung steuerfrei einzuführen. Die Inhaber einer entsprechenden Verwendungsbewilligung werden im Ethanol- und Spirituosenregister (siehe www.bazg.admin.ch → Themen → Alkohol → [Ethanol- und Spirituosenregister](#)) geführt. Um von einer steuerfreien Veranlagung zu profitieren, sind die betroffenen Waren in den Einfuhrdokumenten mit dem **Zusatzabgabenschlüssel 300** anzumelden (= Ansatz Fr. 0.00). Die steuerfreie Veranlagung ist nur für **nicht** denaturierten Ethylalkohol möglich (Tarif-Nr. 2207.1000, 2208.9010) sowie für gewisse Produkte mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol. zur Herstellung alkoholfreier Lebensmittel (siehe Ziff 1. d) der Tarifnummern 1302.1900, 1806.2089, 1901.9094, 2103.1000/2000, 2103.3019/9000, 2106.1011/1019, 2106.9029/9030, 2106.9050/9099, 3302.1000. Der **ZUAC 280 / ZUSCHL 300** ist nur bei den TN 2207.1000 und

2208.9010 anzugeben; bei allen anderen genügt die Angabe der Nummer der Verwendungsbewilligung im Tariftext.

5. Angaben in der Ausfuhrzollanmeldung

- a) Im Feld «Zusatzabgaben» ist der genaue Alkoholgehalt in % Vol anzugeben. Die Berechnung der Literzahlen muss nachvollziehbar sein.
- b) Für vergütungsberechtigte alkoholhaltige Erzeugnisse bzw. Erzeugnisse, die ab Steuerlager ausgeführt werden, sind folgende Zusatzangaben notwendig:

Feld «Abfertigungscode»:	Entsprechender Abfertigungscode
--------------------------	---------------------------------

Feld «Vermerke»:	Für Betriebe mit Produktions-/Einfuhrbesteuerung: «mit Rückerstattung der Alkoholabgaben»
	Für Steuerlagerbetriebe: «SL-Betrieb-Export unter Steueraussetzung» Zusätzlich muss die Nummer der Rechnung oder des Lieferscheins angegeben werden.

Feld «Warenbeschreibung»:	Sorte	Liter eff.	% Vol	Liter 100 % Alkohol

- c) Die Zusatzangaben im Feld «Warenbeschreibung» sind für Lebensmittel nicht nötig.